

**Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes "Ortsmitte Altheim"
vom 23.08.2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Altheim (Alb) hat aufgrund von § 142 Abs. 1, 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) und 3 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 23.08.2019 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das im Lageplan vom 12.07.2019 mit schwarzen Linien dargestellte Gebiet „Ortsmitte Altheim“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet „Ortsmitte Altheim“ förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Bereiche/Grundstücke Bismarckstraße, Hindenburgstraße, Schmiedgasse, Kronengasse, Kirchstraße sowie Lange Straße.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 12.07.2019 Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 152 – 156 a BauGB wird ausgeschlossen. Bis zum 30.04.2027 soll die Sanierung abgeschlossen sein.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs.1 und 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge werden ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

LAGEPLAN der KE vom 12.07.2019

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber dem Bürgermeisteramt Altheim (Alb) geltend zu machen.

Der in § 1 genannte Lageplan (Abgrenzungsplan) ist als Planverkleinerung abgedruckt. Der Originalplan und die einschlägigen Vorschriften können von jedermann während den allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Gemeinde Altheim (Alb), im Erdgeschoss vor dem Bürgerbüro (Flur), Schmiedgasse 15, 89174 Altheim (Alb) eingesehen werden.

Auskünfte erteilt: Herr Bürgermeister Andreas Koptisch, Gemeindeverwaltung Altheim (Alb).

Altheim (Alb), den 26.08.2019

gez. Andreas Koptisch
Bürgermeister

